OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852214/3/Bm/AK

Datum:
Linz, 1. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. März 2026, GZ: 0112907/2025, betreffend Untersagung der Ausübung des Gewerbes „Elektrotechnik" nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. März 2026, GZ: 0112907/2025, wurde zur Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 8. Dezember 2025 festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Elektrotechnik" nicht vorliegen und wurde die Ausübung dieses Gewerbes untersagt.
Begründend wurde im Wesentlichen nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, durch die vom Bf vorgelegten Unterlagen sei weder der Befähigungsnachweis nach den zitierten Gesetzesstellen für das Gewerbe „Elektrotechnik" erbracht noch liege eine hinreichende tatsächliche Befähigung für dieses Gewerbe vor. Aufgrund der beigebrachten Beweismittel würden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für diese Gewerbeausübung erforderlich seien, nicht erbracht. Es fehle der ausreichende Nachweis über die praktische bzw. fachliche Fähigkeit bzw. eine vergleichbare Prüfung vor einer staatlich zugelassenen und befugten Prüfungskommission.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben. Mit der Beschwerde wurde die vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung ausgestellte Bewertung der Hochschulqualifikation für berufliche Zwecke vorgelegt.
In der Beschwerde wurde ausgeführt, dass der Bf über Berufserfahrung von mehr als acht Jahren als Elektrotechniker in verschiedenen Projekten im B__ verfüge. Dazu würden insbesondere Tätigkeiten im Bereich städtischer Anlagen und kommunaler Projekte, die Planung elektrotechnischer Anlagen sowie die Arbeit im Bereich der Gebäudetechnik als Planer und Bauaufsicht zählen. Zudem sei der Bf von 14. Dezember 2023 bis 31. Jänner 2025 bei der Firma C__ als Lichtplaner tätig gewesen. Seit dem 10. November 2025 sei der Bf über die Firma D__ im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung beschäftigt. Der tatsächliche Einsatz erfolge bei der Firma E__ in F__, wo er derzeit als Planer und technischer Zeichner im Bereich elektrotechnische Gebäudeinstallationen tätig sei.

Es werde ersucht, die Unterlagen unter Berücksichtigung dieser ergänzenden Informationen erneut zu prüfen und werde um klare und detaillierte Auskunft darüber ersucht, welche konkreten Voraussetzungen, Nachweise, Ausbildungen oder Prüfungen zu erfüllen seien, um die Gewerbeberechtigung für Elektrotechnik zu erlangen.

3. Mit Schreiben der Behörde vom 7. April 2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16. April 2016, wurde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einsichtnahme in die vom Bf vorgelegten Unterlagen.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Zudem hat keine der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 8. Dezember 2025 meldete der Bf das Gewerbe „Elektrotechnik" im Standort G-Straße, bei der belangten Behörde an. Zum Nachweis der Befähigung wurden der Behörde folgende Unterlagen vorgelegt:
- Lebenslauf
- Urkunde Studiengang Ingenieur Elektrotechnik/Energietechnik samt Übersetzung (keine Nostrifikation)
- Geburtsurkunde samt Übersetzung
- Meldebestätigung
- Reisepass
- Aufenthaltskarte Rot-Weiß-Rot plus
- Zeugnis der Schule für Arbeit und Wissen, Oberstufe
- Abschlusszeugnis der Oberstufe, Zweig: Arbeit und Wissen - Fertigkeitsfachrichtung: Industriestrom
- Gesamtstudienzeugnisse
- Studienabschlussurkunde vom 25. Dezember 2021 betreffend Sachverständigen-Studium der öffentlichen technischen & beruflichen höheren Ausbildungsstätte, Studiengang „Elektrotechnik/Industrie-Elektrotechnik"

Nachgereicht wurde der Versicherungsdatenauszug.
Mit der Beschwerde wurde die vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung vorgenommene Bewertung der Hochschulqualifikation für berufliche Zwecke mit der Verifikationsnummer: 102993946306 vorgelegt, wonach das vom Bf vorgebrachte Studium mit Abschluss vom 27. Juli 2011 dem Bachelorstudium aus Elektrotechnik - Energietechnik mit einem NQR-Niveau von 6 entspricht.
Weiters vorgelegt wurde ein Arbeitszeugnis der C__ vom 31. Jänner 2025, wonach der Bf mit folgenden Aufgaben betraut war:
- Durchführung von Lichtberechnungen mit Dialux
- Erstellung von Lichtplanungen mit AutoCAD
- Angebotserstellung in SAP
- Unterstützung des Vertriebsaußendienstes

Weiters vorgelegt wurden:

- eine Arbeitsbescheinigung der Stadtverwaltung H__ über die Festanstellung als Angestellter in der Position „Sachverständiger für Elektrotechnik" vom 21. März 2018 bis 21. Juni 2019
- eine Arbeitsbescheinigung der Stadtverwaltung I__ vom 1. Mai 2022, worin bestätigt wird, dass der Bf als ordentlicher Angestellter der Stadtverwaltung in der Stellung als Experte für elektrische Anlagen in der Zeit vom 21. März 2018 bis 21. Dezember 2021 beschäftigt war
- eine Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen, J__, vom 11. August 2020; in dieser Bewertung wurde angegeben, dass der Bf durch die Ausbildung im B__ in der Dauer von zwei Jahren mit Abschlussdatum 21. September 2015 den ausländischen Hochschulabschluss im Fach Elektro-ingenieurwesen (Master) besitzt. Der ausländische Abschluss entspricht in Verbindung mit dem zuvor absolvierten 4-jährigen Studium einem deutschen Hochschulabschluss auf Master-Ebene (Kultusminister Konferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen).
- eine Bescheinigung über die Annahme eines Artikels von der Freien Islamischen Universität (Artikeltitel: „Design des Steuerungssystems einer dezentralen Produktionseinheit für den Betrieb im Inselbetrieb")
- eine Arbeitsgenehmigung für Ingenieure vom Ministerium für Straßen- und Stadtbau, Islamische Republik B__
- eine Liste für Zahlung der Versicherungsbeiträge und
- eine Bestätigung des iranischen wissenschaftlichen Vereins für Thermik und Kühlungstechnik über die Zusammenarbeit bei der Präsentation des Artikels mit dem Titel „Netzunabhängige Stromversorgung von Verbrauchern durch Hybrid-systeme und Energiespeicher"

Mit Eingabe vom 17. Mai 2026 wurde das Dienstzeugnis der D__ vom 13. Mai 2026 vorgelegt. Darin wird bestätigt, dass der Bf vom 10. November 2025 bis 31. Mai (?) 2026 im Unternehmen beschäftigt war und in diesem Zeitraum an die E__ überlassen wurde, wo er als „Planer Elektrotechnik" tätig war. Demnach umfasste sein Aufgabenbereich:

- Erstellen von Elektro-Installationsschemata und -Verteilerpläne
- Lichtplanung mit DIALUX
- Pflege der Bestandsdokumentation, Erstellung von Listen

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und den vom Bf vorgelegten Unterlagen.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 lauten wie folgt:

„§ 16. (1) Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ist ferner der Nachweis der Befähigung. Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Dies gilt nicht für das Gewerbe der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 55). § 9 Abs. 2 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass die Bestellung des neuen Geschäftsführers binnen einem Monat zu erfolgen hat. (2) Unter Befähigungsnachweis ist der Nachweis zu verstehen, daß der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.
[…]

§ 18. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.
[…]

§ 19. Kann der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 94. Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:
[…]
16. Elektrotechnik
[…]

§ 340. (1) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung

ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.
[…]"

In der aufgrund des § 18 Abs. 1 GewO 1994 ergangenen Elektrotechnikzugangs-Verordnung werden die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik geregelt.
Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des unbeschränkten Gewerbes der Elektrotechnik (§ 94 Z 16 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder
2. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Elektrotechnik oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges und
   b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht aufgrund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und
   c) den erfolgreichen Abschluss des in der Anlage 1 festgelegten Lehrganges über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und des in der Anlage 2 festgelegten Lehrganges über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen und
   d) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Elektrotechnik mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, und
   b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht aufgrund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und
   c) den erfolgreichen Abschluss des in der Anlage 1 festgelegten Lehrganges über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und des in der Anlage 2 festgelegten Lehrganges über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen und
   d) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
4. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Besuch der Werkmeisterschule für Berufstätige für Elektrotechnik, sofern Unterricht im Bereich Hochspannungstechnik im Rahmen

eines alternativen Pflichtgegenstandes im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten erteilt wurde, und

b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht aufgrund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und
c) den erfolgreichen Abschluss des in der Anlage 1 festgelegten Lehrganges über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und des in der Anlage 2 festgelegten Lehrganges über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen und
d) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder

5. Zeugnisse über eine ununterbrochene sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder
6. Zeugnisse über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nach Abs. 3, die mindestens dreijährig war, nachgewiesen wird, oder
7. Zeugnisse über eine ununterbrochene vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nach Abs. 3, die mindestens zweijährig war, nachgewiesen wird, oder
8. Zeugnisse über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder
9. Zeugnisse über eine ununterbrochene fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nach Abs. 3, die mindestens dreijährig war, nachgewiesen wird.

5.2. Nach dem oben zitierten § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde bei Anmeldung eines Gewerbes das Vorliegen der für die Gewerbeausübung erforderlichen allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zu prüfen. Zu den besonderen Voraussetzungen zählt unter anderem der Nachweis der erforderlichen Befähigung. Das heißt, von der Behörde ist neben den allgemeinen Voraussetzungen zunächst zu prüfen, ob vom Anmelder der Befähigungsnachweis gemäß der jeweilig in Betracht kommenden Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das angemeldete Gewerbe erbracht ist.

Für die Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik legt die oben zitierte Elektrotechnikzugangs-Verordnung im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 die formellen Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung fest. Diese Verordnung ist maßgebend für die Prüfung, ob der Bf den Befähigungsnachweis für die Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik erfüllt.
Vom Bf wurde die Befähigungsprüfung nicht abgelegt, weshalb der in § 1 Abs. 1 Z 1 genannte Befähigungsnachweis von vornherein nicht in Betracht kommt. Wenn

man davon ausgeht, dass gegenständlich der Bf über den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges verfügt, so fehlen dennoch die abgelegte Unternehmerprüfung sowie der erfolgreiche Abschluss des in der Anlage 1 festgelegten Lehrganges über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und des in der Anlage 2 der Verordnung festgelegten Lehrganges über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen und der Nachweis einer mindestens einjährigen fachlichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 3 GewO 1994 (Befähigungsnachweis nach § 1 Abs. 1 Z 2). Das Gleiche gilt für die in den Z 3 und 4 genannten Befähigungsnachweise. Auch liegen keine Nachweise über einschlägige Tätigkeiten als Selbstständiger oder als Betriebsleiter vor. Die vom Bf vorgelegten Nachweise über seine berufliche Tätigkeit vermögen nicht die in der Elektrotechnikzugangs-Verordnung geforderten einschlägigen mehrjährigen Tätigkeiten nachzuweisen. Die belangte Behörde ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass der Bf die fachliche Qualifikation gemäß der Zugangsverordnung nicht nachzuweisen vermag.

Kommt nun keiner der in dieser Verordnung vorgezeichneten Wege in Betracht, kann die Befähigung nach § 19 GewO 1994 auch dadurch nachgewiesen werden, dass der Bewerber durch entsprechende Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachweist (individueller Befähigungsnachweis). Beim individuellen Befähigungsnachweis wird demnach der gemäß § 18 Abs. 1 leg.cit. vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des jeweiligen Gewerbes nur dann bejahend getroffen werden, wenn die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) mindestens in gleicher Weise wie die in den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen lässt (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047) und die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, dass er immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden. Nach den obigen Ausführungen hat die Behörde den Bildungsgang des Bf mit den Rechtsvorschriften über den standardisierten Befähigungsnachweis zu vergleichen und aufgrund dieses Vergleiches zu beurteilen, ob der tatsächlich absolvierte Bildungsgang dem in den Zugangsbestimmungen festgelegten Bildungsziel entspricht. Kann dies bejaht werden, ist der individuelle Befähigungsnachweis festzustellen; entspricht die tatsächlich absolvierte Ausbildung nicht den ausbildungsrechtlichen Anforderungen, darf eine Feststellung im Sinne des § 19 GewO 1994 nicht getroffen werden. Entscheidungsmaßstab für die Beurteilung des Vorliegens der individuellen Befähigung bildet der Inhalt der oben zitierten Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik. Die

genannte Verordnung legt mehrere alternative Zugangsvoraussetzungen für das in Rede stehende Gewerbe fest, wobei die Z 1 die Befähigungsprüfung und die Z 2 bis 4 jeweils den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften bzw. über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen und fachliche Tätigkeiten in unterschiedlicher Dauer verlangt. In den Z 5 bis 9 werden mehrjährige einschlägige Tätigkeiten als Selbstständiger oder als Betriebsleiter für erforderlich erachtet. Von der fachlich einschlägigen Tätigkeit sind insbesondere Tätigkeiten im Gewerbe der Elektrotechnik, wie die Installation elektrischer Starkstromanlagen und Einrichtungen, die Errichtung von Blitzschutzanlagen, die Errichtung von Alarmanlagen und die Errichtung von Brandmeldeanlagen, erfasst. Aus der Verordnung und auch aus der Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung geht eindeutig hervor, dass an den Zugang des Gewerbes ein vielschichtiges Anforderungsprofil geknüpft ist, das zum einen auf einer qualifizierten Berufsausbildung und zum anderen auf einer mehrjährigen Berufserfahrung basiert. Das ist damit zu begründen, dass es sich bei den Tätigkeiten, die im Gewerbe der Elektrotechnik ausgeübt werden, um hochqualifizierte Bereiche handelt. Die spezifischen Qualifikationen sind erforderlich, um die Sicherheit für die Kunden und einen korrekten Betrieb zu gewährleisten. Die für die Ausübung des Gewerbes für notwendig erachteten Kenntnisse stehen auch in Einklang mit dem Berufsbild Elektrotechnik, was die Wirtschaftskammer, Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker erstellt hat.

Im Sinne der obigen Ausführungen sind im Zuge der Feststellung der individuellen Befähigung Kenntnisse und Tätigkeiten nachzuweisen, die denen in der Elektrotechnikzugangs-Verordnung geforderten gleichwertig sind.

Ein solcher Nachweis ist dem Bf nicht gelungen. Aus den vorgelegten Beweismitteln ergibt sich nicht, dass der Bf über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die denen in der betreffenden Zugangsverordnung geforderten einschlägigen Kenntnissen und Tätigkeiten gleichwertig sind. Insbesondere die in dieser Verordnung geforderten Kenntnisse der Befähigungsprüfung bzw. nach den Lehrgängen über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen in Verbindung mit einschlägigen mehrjährigen Tätigkeiten als Selbstständiger oder als Betriebsleiter konnten nicht nachgewiesen werden. Die individuelle Befähigung ist auch keine einfachere Möglichkeit, den Befähigungsnachweis zu erbringen. Zweck dieser Bestimmung ist, dass der berufliche Zugang zwar auf verschiedenste Arten erlangt werden kann, jedoch soll die Qualitätssicherung nicht in den Hintergrund gedrängt werden. Dieser Gedanke findet seinen Ausdruck darin, als mit dem Instrument der individuellen Befähigung eben nur eine andere Möglichkeit geschaffen wird, eine Gewerbeberechtigung zu erhalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Gesamtbetrachtung der Bf für die Ausübung des Gewerbes „Elektrotechnik" nicht über die ausreichenden Kenntnisse,

Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die auch den für das Gewerbe geltenden ausbildungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und demgemäß die individuelle Befähigung nicht festgestellt werden kann.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier